

# **Satzung des Judo Club Halle e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Judo Club Halle e.V.“, nachfolgend als Verein bezeichnet. Er ist Mitglied im Stadtsportbund Halle e.V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Der Verein ist seit dem 12.02.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Saale unter der Vereinsnummer: 2392 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen.  
Der Verein will mit Mitteln des Sports Menschen die Möglichkeit bieten, sich selbst zu verwirklichen. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports durch Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden und Wettkämpfen (bzw. Teilnahme).
- (3) Der Verein ist ein einheitlicher, föderativer und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter und geleiteter Verein, der nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein stellt sich folgende Ziele:
  - allen Menschen das Sporttreiben zu ermöglichen,
  - die Traditionen des Budoports zu pflegen,
  - Möglichkeit zu schaffen, sich auf Wettkämpfe vorzubereiten und teilzunehmen,
  - die gegenseitige Achtung seiner Mitglieder zu fördern.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.  
Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Menschen unabhängig ihres Alters, ihrer Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins und die geltenden Ordnungen anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Bei Personen unter 18 Jahren ist auf dem Antrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Zusammenschluss mit einem anderen Sportverein ist auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Neugründung bzw. -aufnahmen von Abteilungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - den freiwilligen Austritt,
  - den Tod des Mitgliedes,
  - den Ausschluss,
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt sollte in der Regel zum 30.06. oder zum 31.12., mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, erfolgen. Es ist eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu richten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten und vereinseigene Gegenstände und Materialien zurückzugeben.
- (4) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen:
  - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - bei Unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole
  - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5  
**Sonstige Mitgliedschaft**

- (1) Verdienstvolle Mitglieder/innen können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - am Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen entsprechend der Ausschreibungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,
  - mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder/innen zur Wahl vorzuschlagen und selbst gewählt werden,
  - auf Anwesenheit zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - am Vereinsleben aktiv teilzunehmen,
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
  - die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten,
  - die genutzten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§ 7  
**Organe und Organisationsgrundsätze**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Kassenprüfer/innen sind von der Tätigkeit des Vorstandes ein unabhängiges Vereinsorgan.
- (3) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen kann jedes Mitglied Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die **Mitgliederversammlung** wird jährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Wenn der Vorstand mehrheitlich oder mindestens 1/3 der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, so ist diese innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird alle 4 Jahre als Wahlversammlung durchgeführt.
- (3) Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt auch dann als zugegangen, wenn die Einladung per mail oder per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugeht.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und allen volljährigen Mitgliedern sowie vom Vorstand eingeladene Personen (mit beratender Stimme) zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die volljährigen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer und Beschlussfassung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Beratung, einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind möglich.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9  
**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Vorsitzende/r  
Stellvertreter/in  
Kassenwart/in  
dem Vorsitzenden der Vereinsjugend  
dem Abteilungsleiter Judo.
- (2) Der Vorstand ist beschließendes Organ und leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung des Vereins auf der Grundlage der Satzung.
- (3) Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Weitere Funktionsträger sind bei Bedarf möglich (erweiterter Vorstand), darüber entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand.
- (5) Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung dafür eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10  
**Verein/Abteilungen**

- (1) Sportarten oder Sportgruppen des Vereins können sofern sie vom Judo abweichende Sportarten betreiben eigene Abteilungen bilden.

§ 11  
**Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kassen, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kassen, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen beziehen sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Antrag zur Entlastung des Vorstandes ist zu unterbreiten bzw. die Gründe für die Ablehnung der Entlastung sind bekannt zu geben.

§ 12  
**Finanzen**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
- (1) Der Einsatz der Mittel erfolgt sparsam und entsprechend der im § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (4) Dem 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 13  
**Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der volljährigen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtportbund Halle e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2017 beschlossen.
- (4) Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.